

Antrag auf Beurlaubung

an den*die Klassenlehrer*in

(Antrag auf Beurlaubung von **bis zu 2 Tagen**, wenn diese nicht direkt vor oder nach den Schulferien liegen)

an die Schulleitung

(Antrag auf Beurlaubung in allen anderen Fällen/Tage die an die Ferien angrenzen – bereits ab einem Tag)

Ich beantrage für:

(Name, Vorname)

(Klasse)

(Klassenlehrkraft)

die Beurlaubung von der Teilnahme am Unterricht.

am Mo Di Mi Do Fr _____
(Datum)

ganztagig ____ - ____ Std.

vom Mo Di Mi Do Fr _____
(Datum)

bis Mo Di Mi Do Fr _____
(Datum)

Grund

Kirchliche Veranstaltung¹ _____

Gedenktag / Veranstaltung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften¹

Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland²

Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben^{1,2}:

aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten^{1,2}:

Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten^{1,2}:

Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler, soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt²
wichtiger persönlicher Grund^{1,2}: _____

Eine Bescheinigung ist beigelegt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des*der Erziehungsberechtigten bzw. des*der volljährigen Schülers*in)

Bis zu zwei aufeinanderfolgende Tage

Genehmigt: _____ Nicht genehmigt: _____

Eine Bescheinigung ist nachzureichen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Klassenlehrer*in)

Mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage

Genehmigt: _____ Nicht genehmigt: _____

Eine Bescheinigung ist nachzureichen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Schulleitung)

¹ Genaue Bezeichnung bzw. Beschreibung bitte ergänzen, ² Bescheinigung bitte beifügen

Auszug aus der Verordnung des KM über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21.03.1982; zuletzt geändert 10.09.2009

[...]

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.

2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

[...]

2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;

[...]

4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;

5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler und regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschülerbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);

[...]

9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließungen der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über die Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2

I. Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt:

1. Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation;

2. Erstkommunikanten am Montag nach der Erstkommunion;

3. Firmlinge am Tag ihrer Firmung, wenn die Firmung an einem schulfreien Tag stattfindet, am unmittelbar danach folgenden Schultag;

4. Schüler [...] der Klasse 10 [und] [...] der Jahgangsstufe 13 der Gymnasien [...] für zwei Tage der Besinnung und Orientierung.

II. Schüler der Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas werden einmal im Jahr für die Teilnahme an einer Bezirks- und Hauptversammlung ihrer Religionsgemeinschaft zeitweise oder für die Dauer der Versammlung beurlaubt.

III. Schüler der Freireligiösen Gemeinde werden am Montag nach ihrer Jugendweihe beurlaubt.

IV. Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft sowie der Gemeinschaft der „Siebenten-Tags-Adventisten“ werden an Samstagen ganz oder für die Dauer des Gottesdienstes vom Schulbesuch beurlaubt.

V. Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft werden am jüdischen Neujahrsfest zwei Tage, am Versöhnungsfest einen Tag, am Laubhüttenfest zwei Tage, am Beschlussfest zwei Tage, am Passahfest die zwei ersten und zwei letzten Tage und am jüdischen Pfingstfest zwei Tage beurlaubt. Die jüdischen Feiertage können datenmäßig nicht festgelegt werden, da sie sich nicht nach dem allgemeinen Kalender richten.

VI. Schüler, die der islamischen Religion angehören, werden am Fest des Fastenbrechens sowie am Opferfest einen Tag beurlaubt. Die Feiertage der islamischen Religion können datenmäßig nicht festgelegt werden, da sie sich nicht nach dem allgemeinen Kalender richten.

VII. Schüler, die der Bahá'í Religionsgemeinschaft angehören, werden an folgenden Festtagen ihrer Religionsgemeinschaft vom Schulbesuch beurlaubt: 21. März, 9. Juli, 21. und 29. April, 20. Oktober, 2., 23. und 29. Mai, 12. November.

VIII. Schüler, die der griechisch-orthodoxen Religionsgemeinschaft angehören, werden am Karfreitag und Ostermontag des griechisch-orthodoxen Osterfestes beurlaubt.